

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**  
Abteilung Kultur

20. Juli 2018

**MERKBLATT**

**Voraussetzungen und Hinweise für einen Swisslos-Fonds-Beitrag im Kanton Aargau**

---

**1. Voraussetzungen**

- Swisslos-Fonds-Beiträge können zur Realisierung von Vorhaben, die gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, ausgerichtet werden.
- Vorhaben im Kanton Aargau müssen von mindestens regionaler Bedeutung sein.
- Vorhaben ausserhalb des Kantonsgebiets müssen für den Kanton Aargau oder gesamtschweizerisch von erheblicher Bedeutung sein.
- Die Ausrichtung eines Beitrags wird in der Regel von einer möglichst breit abgestützten Finanzierung durch die interessierten Kreise und angemessenen Eigenleistungen, die den Fortbestand des unterstützten Vorhabens sichern, abhängig gemacht.
- Das Vorhaben liegt nicht im Kernbereich gesetzlicher Aufgaben.
- Kulturelle Vorhaben können in gut begründeten Fällen vom Aargauer Kuratorium und aus dem Swisslos-Fonds unterstützt werden, und zwar nicht nur alternativ, sondern auch kumulativ.
- Nicht gewährt werden Beiträge an laufende Personal- und Sachaufwände, wiederkehrende Leistungen und Unterhaltsaufwand ohne Investitionscharakter von Sachanlagen.
- Für bereits begonnene und abgeschlossene Vorhaben kann keine Unterstützung beantragt werden.

**2. Kulturkonzept des Kantons Aargau; Kulturpolitische Ziele 2017–2022**

Die Abteilung Kultur des Kantons Aargau und das Aargauer Kuratorium haben 2016 ein gemeinsames Kulturkonzept erarbeitet. Dieses legt die kulturpolitischen Stossrichtungen fest und bildet ein strategisches Instrument für die Jahre 2017 bis 2022. Das Kulturkonzept beinhaltet Grundsätze und Ziele unter anderem für die Kulturförderung und formuliert konkrete Massnahmen. Ziel des Konzepts ist, in der kantonalen Kulturpolitik Prioritäten und neue Impulse zu setzen, ohne Bewährtes zu vernachlässigen. Fünf Ziele setzen dabei Akzente, um in einem dynamischen Umfeld Bewährtes zu stärken und neue Entwicklungen zu fördern:

1. **Kooperationen fördern**, um Kräfte zu bündeln und spartenübergreifende Produktion zu ermöglichen
2. **Kulturelle Teilhabe stärken**, um den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu fördern
3. **Potenziale aktivieren**, damit herausragende Kulturinstitutionen gesamtschweizerisch ausstrahlen
4. **Innovation den Boden bereiten**, um pionierhaftes Kunst- und Kulturschaffen zu fördern
5. **Der Kultur Gehör verschaffen**, um die Bevölkerung in der ganzen Breite zu erreichen

Mit Verabschiedung des Kulturkonzepts wird bis 2022 spezielles Augenmerk auf Kooperationen gesetzt, die Kulturakteure verschiedener Sparten und Wirkungsgebiete zusammenbringen sowie zur Begegnung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen beitragen. Im Besonderen werden zudem Projekte berücksichtigt, in deren Zentrum der interkulturelle Austausch, die Nachwuchsförderung oder die Förderung der Laien- und Volkskultur steht, sofern diese mit der Swisslos-Fonds-Verordnung vereinbar sind.

### **3. Hinweise**

Beitragsempfänger sind angehalten, für die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge der Beteiligten zu sorgen.

Zum direkten Aufwand eines Vorhabens kann ein Gemeinkostenzuschlag von maximal 25 % des Bruttolohns (inklusive Arbeitgeberbeiträge) der direkt involvierten Personen hinzugerechnet werden, um Sach- und Investitionsaufwände abzugelten (wie Büromaterial, Telefonie, Weiterbildung, Büromiete, Mobiliar, PC-Infrastruktur etc.). Im Bereich der Freiwilligenarbeit kann dieser Gemeinkostenzuschlag nur dann gewährt werden, wenn die Gemeinkosten auch effektiv anfallen: Gibt es eine Entschädigung sämtlicher Kosten über Stundenlohn und Spesen, sind nur die direkten Kosten zu entschädigen. Wo keine Arbeitgeberbeiträge und keine Raumkosten anfallen, kann kein kalkulatorischer Gemeinkostenzuschlag angewandt werden.